

V C
4224



339



339, 15.

V c
4224

Sie erlanbt Schutz und Geyenwehr.
- 1633.





Bey Gott vnd Menschen wol verantwortliche Defension /
Noth: Schutz vnd Gegenwehr.

Das ist:

Gründliche Resolution

Der vberaus schweren vnd hochwichtigen
Frage:

Ob vnd wie weit denen
Ständen eines Keyserthums oder Kö-
nigreichs / als vnmittelbarer Obrigkeit / Göttlichen
vnd Weltlichen Rechten nach / zugelassen / sich vnd ihre Untera-
thanen in Religions Bedrängnissen wider ihre höch-
ste Obrigkeit oder fürgesetzte Haupt ar-
matâ manu zu defendi-
ren.

Auff vornehmer / ansehnlicher Personen

Begehren gestellet

Durch einen fürtrefflichen / hochberühmten Theolo-
gum deutschen Landes.



Gedruckt im Jahr Christi /

M. DC. XXXIIII





Nach dem bey dem entstandenen Kriegswe-
sen in Böhmen/so sich numehr durch ganz Deutsch-
land geflochten/ ein jeder fast fraget/ vnd wissen wil/
Was vom Gehorsam der Vnterthanen gegen ihre
ordentliche Obrigkeit in heiliger vnd andern bewärs-
ten Theologischen vnd Politischen Schrifften zu befinden / vnd
ob derselbe sich auch so weit erstreckt / wann der Magistrat sein
Ampt vergessen / vnd seine Vnterthanen tyrannischer weise tra-
ctiren wolte/ daß alsdann nichts desto weniger die Vnterthanen
zum Gehorsam verbunden/ oder ob dieselbe auff solchem Fall zu
Defensions Mitteln schreiten/ vnd sich solcher tyrannischen O-
brigkeit/ in sonderheit da es die Religion betrifft / vnverlezt ihres
Gewissens/ widersetzen können?

Ob nun zwar die Resolution dieser Frage ganz schwer/ ges-
fährlich/ vnd weit aussehend ist/ Alldieweil / wann im geringsten
à vero tramite recti hierinnen abgeschritten wird/ das Gewissen
leichtlich beschweret / vnschuldiges Blutvergiessen verursacht /
vnd vielerley Vnrube erregt kan werden/ dannenhero ein jedwe-
der nicht vnbillig bedencken tragen solte/ ohne vorgehabten Rath
vnd Gutachten eines ganzen Theologici vnd Juridici Collegij,
von denselben seine Meynung zu eröffnen / Jedoch weil vorneh-
me/ ansehnliche Personen / denen ichs füglich nicht abschlagen
können / solches an mir begehret / so habe ich mich / obangeregte
Frage etwas ausführlicher zu tractiren/ endlich bereden lassen.

Ich wil aber darbey feyerlich bedinget haben / daß dadurch
ich keinem vorgegriffen/ noch mich in frembde Handel / derer ich
mich zu jederzeit entschlagen/ einmengen / Sondern daß ich viel-
mehr / was ich in angeregter Gestalt / zu Beantwortung obiger

4

Frage werde verhandeln / zu fernern vnd bessern Nachdencken
anderer Gewissenhaftigen Theologen vnd Rechtsgelehrten /
gestellet haben wil.

Gott der Vater aller Gnaden wolle in Erörterung dieser
Fragen durch seinen heiligen Geist die rechte Wahrheit vns of-
fenbahren / damit wir nach Erkänntniß derselben / beständig dar-
innen verharren / vnd dabey mit busfertigem Herzen ein gerüh-
tes vnd stilles Leben führen mögen / in aller Gottseligkeit vnd
Erbarkeit / durch den thewren Verdienst seines lieben Sohns /
vnseres Friede Fürstens Jesu Christi willen / Amen.

Anfangs nun / vnd damit man zu Erörterung
obertwehnter Frage desto leichter kommen könne / ist vor
allen Dingen wol in Acht zu nehmen / daß ein Unter-
schied gemacht werden müsse vnter den jenigen Unterthanen /
welche merè & absolutè subditi seyn / so da keinen Theil der Ge-
walt vnd Herrschafft haben : vnd den jenigen / welche seynd sta-
tus & ordines Regni, vnd in Erwehlung eines Oberhäupts /
durch gewisse Pacta vnd Privilegia / gleichsam ein Theil der Herr-
schafft ihnen vorbehalten / in deme sie eine gewisse Capitulation
vnd Leges regni fundamentales verfasst / zu derer stäten vnd fe-
sten Haltung / das erwählte Oberhäupt nicht weniger mie Eydess-
pflicht sich thewer verbunden / als sie / die Stände / zum Gehorsam
gegen das Ober Häupt sich verpflichtet / Dann ob zwar etliche
dafür haben wollen halten / daß auch merè subditi ihrer von
Gott vorgesezten Obrigkeit / wann dieselbe gleich weren / Maje-
statis integræ & potestatis absolutæ Principes, das ist / welche
ohne einige vorgehende Pacta contenta vnd ohne ausdrückliche
Beeydigung / dz sie die Leges regni fundamentales vnerbrüch-
lichen halten wollen / zum Regiment erhoben seyn / vnd also bloß-
sen vnbefindten Gewalt haben / wann sie das Regiment nicht
recht führen / sich mit gewehrter Hand widersehen köndten / wie

aus

aus den vermeynten Bruti Rossæi Pucheri Scheingründen zu
ersehen / Jedoch wird solche Meynung von Barclaso in libro
contra Monarchomachos, Alberico Gentili in lib. de vi in
principem semper injusta. Cunero in lib. de off. Princ. Chri-
stiani. Arnisæo in tract. de autor. Princ. in populum semper
inviolabili, vnd andern billich verworffen. Diemeil die Wort
des heiligen Apostels Pauli Rom. 13. v. 1. einen klaren vnd vn-
fehlbaren Ausschlag geben: Jederman sey vnterthan der Obrigkeit
die Gewalt vber ihn hat/denn es ist keine Obrigkeit ohne von
Gott/wo aber Obrigkeit ist/die ist von Gott geordnet. Wer
sich nun wider die Obrigkeit setzet/der widerstreibet Gottes Ord-
nung/die aber widerstreben/ werden vber sich ein Vrtheil em-
pfahen. Vnd 1. Pet. 2. v. 13. Seyd vnterthan aller menschli-
chen Ordnung vmb des HERRN willen / es sey dem Könige als
dem Obersten / oder den Hauptleuten als den Gesandten von
ihm. v. 18. Seyd vnterthan/ nicht allein dem gütigen vnd gelin-
den/ sondern auch dem wunderlichen Herrn.

Anderer haben es milder vnd genawer spannen wollen/vnd
geben für / daß die Vnterthanen / welche seynd merè subditi,
ihrer Obrigkeit/wenn sie blossen vnbedingten Gewalt vnd Herr-
schafft hat/ nur in einem / nemlich in solchem Fall mit gewehrter
Hand widerstreben mögen/wann dieselbe ganz degeneriret, vnd
zu einem Tyrannen wird/ derogestalt/ daß sie ihres Ampts gantz-
lich vergessen / dasselbe hindan setzen / ihren eigenen Lüsten vnd
Gefallen einig vnd allein folgen / vnd das Regiment ganz vnd
gar vbern hauffen werffen.

1. Aber doch/ weil erstlich ein genawer Unterschied zu ma-
chen zwischen deme/ welcher in etlichen Puncten vnrecht vnd ty-
rannisch handelt/ vnd zwischen einem eigentlich genandten Ty-
rannen / (denn derselbe ist noch nicht für einen Tyrannen zu ach-
ten/welcher etliche Vnterthanen beschweret/ mit vbrigen Scha-
nungen sie beleet / vnd wider seines Ampts Regeln handelt /

Sondern welcher die Religion / alle gute Gesetze vnd alle Freyheiten vberhauffen wirfft / das ganze Regiment verwüestet vnd zerstöret / die Leiber vnd Güter seiner Vnterthanen seines eigenen Willens grassiret / auch weder durch Fiehen noch vermahnungen / noch durch langwirrige Gedult sich im geringsten nicht leß zur Besserung bewegen / welchen Vnterscheid aber die Vnterthanen nicht leichtlich wissen zu machen / sondern wann ihnen verstattet wird / einem Tyrannen zu widerstreben / so achten sie so bald eine jegliche Obrigkeit / von welcher sie beschweret werden / vor tyrannisch.

2. Weil in einer Christlichen Republ. oder Königreich nicht leicht ärgere Regenten Tyrannen zu finden / als vorzeiten Tiberius / Caligula vnd Nero gewesen / da doch der Herr Christus / die heiligen Apostel vnd Lehrer der Kirchen niemals befohlen / sie vom Regimentstule herab zu setzen / oder mit gewapneter Hand ihnen zu widerstehen / sondern haben vielmehr die Vnterthanen zur Gedult vnd Gehorsam vermahnet.

3. Weil es sehr gefährlich / wann Vnterthanen / so da seynd merè subditi, sich wider die Tyrannen mit eufferlicher Gewalt aufflehnen: rarò illa moles convelli sine convellentium exitio potest. Tacit. lib. 4. ann ac minori periculo ut plurimum Tyrannus toleratur quàm eicitur, cum ejecto uno Tyranno novus plerunq; succedat priore deterior. Weil es besserer vnd sicherer / daß von den Vnterthanen auch in solchem Fall zu wenig als zu viel geschehe / vnd viel verantwortlicher / daß die Vnterthanen / welche sind merè subditi, die allergrößeste Bedrängnis von der ordentlichen ihnen von Gott vorgesezten Obrigkeit leiden / als vnterm Schein der Schutzwehre wider einen solchen Regenten / von dem noch Hoffnung der Besserung ist / mit gewapneter Hand sich setzen. Also thut ein Theologus besser vnd sicherer / wann er die Christen / so bloße Vnterthanen seynd / vnd vnter dem tyrannischen Joch ihres Oberherrn / welcher bloße vbedingte Gewalt

7

Gewalt vber sie hat / gedrucket werden / zur Busse vnd Gedult
 vermahnet / als daß er ihnen rahten wolte / wider diese Ruhe des
 zornigen Gottes eusserliche Wehr vnd Waffen zur Hand zu neh-
 men / die Regel des Apostels / Wer sich wider die Obrigkeit setzt /
 der widerstrebet Gottes Ordnung / ist die sicherste / gewisste vnd als-
 tergemeinste Regel. Ob aber in einem oder anderm Fall die jeni-
 gen / welche sind blosser Unterthanen / von derselben zur Tyrann-
 nen abgewichenen Obrigkeit des Gehorsams sich entziehen / vnd
 sich derselben widersetzen mögen / dasselbe ist noch ungewis / vnd
 müssen alle Umstände genau in acht genommen werden / vnd
 da nu im Privat Leben diese Regel billich in acht zu nehmen / fa-
 tius est injuriam ferre, quam inferre, tene certum, relinque in-
 certum, so wird dieselbe vielmehr vnd billicher von den Unter-
 thanen / wenn sie wider ihre Obrigkeit handeln wollen / in gebühr-
 liche acht genommen. Aber / wie gemeldet / so wird allhie gar nicht
 gefraget von denen Unterthanen / welche sind merè subditi, ob
 dieselbe ihrer Obrigkeit / die blossen vndbedingten Gewalt hat / ma-
 gistratui, qui est absolutæ & libere potestatis, sich widersetzen
 mögen / sondern einig vnd allein von denen ordinibus regni, wel-
 ches nicht ist regnū absolutū vel successivū, sed electivum, &
 quidem tale, q̄ certis pactis & fundamentalibus regni legi-
 bus continetur, ein solch Königreich / welches auff gewisse Pacta
 vnd Privilegia gewiedmet / darauff auch reciprocè Eyd geleistet
 worden / vnd solcher Gestalt die Macht vnd Gewalt des erwehlt-
 ten Oberhaupts durch die Capitulation vnd Legem regiam
 gleichsam restringiret vnd umbschrieben / quando potestas Re-
 gis est limitata, ac pactis conventis inter ipsum & proceres re-
 gni initis, ac in juramento reciprocè confirmatis circumscri-
 pta, ob auff solchen Fall vnd von solchen Unterthanen / solcher
 Obrigkeit möge widerstanden werden / welches dann eigentlich
 vnd vor allen Dingen allhie muß betrachtet werden.

Vors ander ist allhie auch dieses in acht zu nehmen, daß nicht
 die

Freys
 et vnd
 s eige
 mah
 ht lest
 nter
 ihnen
 en sie
 t wer.
 nicht
 Tibe-
 stus /
 ylen /
 meter
 nter
 eynd
 wale
 katio
 Ty-
 no-
 d si
 enig
 tha
 nis
 leis
 Re-
 oner
 rer /
 dem
 igte
 vale

Die Frage sey/ ob die ordines regni, qui in partem potestatis recepti, alsobald zur Wehr vnd Wassen greiffen sollen/ wann der Oberherr wider die Leges regni fundamentales, wider dasjenige/ was er mit Endespflcht zu halten / den Ständen versprochen hat/ etwas handelt. denn da sollen billich zuvor andere Mittel zur Hand genommen werden/ Als: 1. Daß durch demütiges suppliciren vnd bitten das Oberhaupt seines Ampts vnd gethener Versprechung erinnere/ vnd vmb Abschaffung der Graminum gebeten werde. 2. Daß solches nicht ein oder zwey mal/ sondern zum öfftern inständiglichen geschehe. 3. Da solches nicht helfen wil/ der andern Christlichen vnd sonderlich benachbarten Potentaten Intercession ersucht werde/ welche dann oftmals viel gewircket. 4. Daß vor allen Dingen Gott der Herr/ welcher allen Menschen das Herz lencket/ Prov. 8. v. 13. 14. vnd in dessen Hand des Königes Herz ist wie Wasserbäche/ vnd regierets wohin er wil / Prov. 21. v. 1. durchs Gebet inniglich vnd demütig ersucht werde / daß er der Obrigkeit Herz zur mildern Güte lencken/ vnd dasselbe kräftiglich endern wolle.

Wann aber diese vnd dergleichen heilsame / friedliche vnd fruchtbare Mittel nicht helfen wolten / alsdann ist die Frage / Ob nicht solchen proceribus regni wider die continuirte Bedrängnis/ welche aus ungleichem Bericht/ Verhetzung vnd Antrieb etlicher friedhässigen Leute ihnen begegnet / Kriegsversassungen defensiva vnd Schutzweise anzustellen vermag?

Vors dritte/ ist allhie nicht eigentlich die Frage von solcher Bedrängnis/ welche nur einer oder zwey / oder auch mehr Personen vnter den Ständen wider gethane Versprechung von dem Oberhaupt geschichte / dann in solchem Fall noch andere Mittel als Kriegs Empörungen zu finden/ sondern wann die Stände insgesamt/ oder doch viel derselben der gethanen eydlichen Versprechung vnd den Legibus regni fundamentalibus schnurstracks zu wider beschweret/ vnd solche Beschwerung derogestalt

contis

continuiert / vnd durch Antrieb vnruhiger partheyischer Leute so
weit gebracht worden / daß kein ander Mittel zu finden / als mit
gewehrter Hand wider solche vnbillliche Gewalt sich zu schützen.

Vors vierdte ist diese Frage auch nicht dahin zu deuten / ob
die Stände des Reichs wieder das Ober Haupt offensivè han-
deln / vnd mit KriegßMacht dasselbe vberziehen sollen / sondern
es wird einig vñ allein auff dißmal von der Defension vñ Schutz
oder Gegenwehr gehandelt / ob dieselbe den Ständen des Reichs /
wann sie von den Oberherrn feindseliger weise angegriffen vñnd
vberfallen werden / gänzlich abzustrieken.

Wann dann nun die vorgelegte Frage solcher gestalt erklä-
ret vnd limitiret ist / möchte man billich vnd wol schliessen / daß
auff solchen Fall die Stände des Reichs nicht allein befugt / son-
dern auch schuldig vnd verbunden seyn / in Entstehunge aller an-
dern güttlichen Mitteln / mit gewehrter Hand sich vnd die iñrigen
wider die vorstehende Unterdrückung zu schützen.

Den ersten vnd vornembsten Grund nemen wir ex magistras-
tus officio, eine jede Obrigkeit ist darzu von Gott verordnet vnd
beruffen / daß sie sich vnd die Unterthanen / wieder vnbillliche Ges-
walt vnd Belästigung / mit eusserlicher Wehr vnd Waffen schüt-
zen soll. Nun sind aber die Stände eines solchen Reichs, welches
auff gewisse Pacta vnd Privilegia gewiedemet / ein Obrigkeit / Folg-
get demnach / Es gebühret ihnen da die Unterthanen mit vnbil-
licher Gewalt beleget werden / dieselben mit eusserlicher Wehr vñ
Waffen zu schützen / Die 1. proposition dieser Schlußrede be-
greiffet in sich zwey Stück / Erstlich / daß der Obrigkeit obliget / sie
vnd die Unterthanen wider vnbillliche Gewalt vnd Belästigung
zu schützen / Vors ander / daß solche Beschützung mit eusserlicher
Wehr vnd Waffen im Nothfall geschehen könne vnd solle / Beyn-
de Stücke seynd aus Gottes Wort leichtlich zu erweisen.

Das erste zwar ex manifestis scripturæ dictis, 1. Timoth.
2. v. 1. befihlet der heilige Apostel vor Könige vñnd allerley Ob-
rigkeit zu bitten / daß wir vnter ihrem Schutz ein gerühiges vnd

B

silles

Alles Leben führen mögen/ So wird auch von der Obrigkeit erfordert/dahin zu trachten/dz die Unterthanen für aller feindliche Gewalt vnd Beschwerung gesichert/ein rühlig Leben führen/ Finis precū complectitur etiam Magistratus officium, Dahin gehören die Vermahnungen des Prophetē/ Jerem. 29. v. 7 vnd Par. 6. 1. v. 11. daß die Israeliten vor den König Nebucad Nezar. vnd seinen Sohne Belsasar/ bitten sollen/ damit sie vnter ihrem Schutz gute Tage haben/vnd lange zeit leben möchten.

Der ander Grund wird genommen/ex elogiis & encomiis magistratui attributis, aus den herrlichen Ehrentitteln / so der Obrigkeit in Gottes Wort gegeben werden: Sie werden genennet Götter/ Exod. 21. v. 27. Psal. 82. 1. Dennach/wie G. D. der Herr seine Kirche also regieret/ daß er auch zugleich dieselbe wider die Feinde beschützet vnd verthädiget/ also soll auch die Obrigkeit/ als Gottes Dienerin vnd Statthalterin/ die Unterthanen dero gestalt regieren/ daß sie dieselben zugleich beschütze/vnd wider allerhand Vergewaltigung verthädige. Sie werden genennet Väter/ Gen. 41. v. 43. 1. Sam. 12. 15. c. 24. 12. Wie nun ein Vater seine Kinder nicht allein ernehret vnd zu Gottesfurcht aufferzeucht / sondern dieselbe beschützet / also liget auch der Obrigkeit ob/ die Unterthanen zu beschützen.

Sie werden genennet Schilde der Erden / Psal. 47. v. 9. wegen des Schutzes/welchen sie Ampts vnd Pflicht halben ihren Unterthanen zu leisten schuldig.

Sie werden verglichen den Thoren einer Stadt/ Psalm 24. v. 7. Psalm 14. 3. 13. Dann wie Thor vnd Mawren sind einer Stadt Befestigung / also soll auch die Obrigkeit der Unterthanen Schutz seyn.

Sie werden verglichen den Bergen. Mich. 6. 2. Wie nu auff denselben die Befestigung des Landes vnd starcke Schloffer gehauwet werden / Also soll auch die Obrigkeit den Unterthanen Schutz vnd Zuflucht vnd Befestigung seyn.

Sie werden genennet Heylandt vnd Helffer / Judic. 3. 9. 2. Reg.

2. Reg. 13. 5. weil sie den Untertanen Heil und Hülff wieder die Feinde schaffen sollen.

Sie werden genennet Hirten / Esa. 44. 28. Jerem. 49. 19. Wie nun ein Hirt seine Heerde vor dem Einfall der Wölffe bewahret / Johan. 10. 11. Sam. 17. 34. Also soll die Obrigkeit die Untertanen vor aller Gewalt nach Möglichkeit beschützen. Das hin dann auch gehöret das schöne Bildt / Daniel. 4. 18. Da die Wolthaten / welche die Obrigkeit den Untertanen erzeiget / vorgemahlet werden im Bilde eines grossen und dicken Baums / vnter welchem die Thier auff dem Felde wohnen / und die Vögel des Himmels auff seinen Esten sitzen.

Der dritte Grund wird genommen ex probatis exemplis, aus den bewährten Exempeln Gottseliger Obrigkeit / welche ihre Untertanen beschützt haben / und deswegen vor Gott und Menschen gerühmet werden / derer aus H. Schrift und Kirchen Historien viel zu erzehlen vnnöthig. Alphonsus führet in seinem Wappen ein Pelican / der ihme selbst die Brust auffhackete / und mit seinem Blut seine getödtete Jungen lebendig machte / mit der Inscription, pro lege & pro grege, anzuzeigen / daß er vor seine Untertanen / dieselbe zubeschützen / das Leben zulassen bereit sey.

Das ander Stück der ersten proposition in dieser Schlußrede / daß nemlich die Obrigkeit mit eusserlicher Wehr und Waffen sich und ihre Untertanen in Nothfall beschützen möge / ist bey allen Christen (so man die Widertäufer und neuen Photianer aufnimpt) gewiß und vnlaußbar / weil ja ihnen von Gott dem HERRN das Schwert in die Hand gegeben / zur Rache vber die Bösen / und zum Schutz der Frommen / Rom. 13. 4. Sie / die Obrigkeit / trägt das Schwert nicht vmbsonst / spricht der heilige Apostel / Da aber die Obrigkeit das Schwert zu Beschützung der Untertanen im Nothfall nicht dürffte brauchen / würde sie es vmbsonst tragen. Psalm 82. 4. spricht Gott der HERR zum Oberherrn : Errettet den Geringen und Armen / und erlöset ihn

ihn aus der Gottlosen Gewalt/ Vnd was Prov. 24. 11. stehet/ Er-
 rette die/ so man tödten wil/ vnd enkeuch dich nicht von denen/ die
 man würgē wil/ das gehet vornemlich die jenigen an/ so im Stan-
 de der Obrigkeit sitzen/ daß dieselben allen vnrechten Gewalt von
 den Vnterthanen abwenden sollen/ Darumb daß auch/ wie eine
 Obrigkeit wieder die jenigen Vbelthäter / welche durch stelen/
 rauben/ morden/ ihre Vnterthanen an Leib vnd Gut angreifen/
 das Schwerdt billich zucke/ also kan sie auch dasselbe gebrauchen
 wider einen grossen hauffen Feinde / welche mit Heerskrafft die
 Vnterthanen anfallen vnd verderben wollen / vnd bestehet hier
 innen der Vnterschied zwischen Obrigkeit vnd Vnterthanen/
 daß jenem das Schwerdt von Gott gegeben/ diesem aber genom-
 men/ vnd zugebrauchen verbotten ist/ Gen. 9. 6. Matth. 26. 52.
 Zu geschweigen jeko aller andern Fundament vnd Gründe / da-
 mit bewiesen wird / daß die Obrigkeit Macht vnd Recht habe/
 rechtmässige Kriege/ sonderlich defensivē zu führen.

Die ander proposition belanget/ daß die ordines regni, die
 Stände eines solchen Reichs/ welches auff gewisse pacta vnd pri-
 vilegia gewiedemet/ auch eine Obrigkeit sey / ist dannenhero zu
 beweisen / dieweil sie nicht merē & absolutē subditi seynd/ son-
 dern dem Ober Haupt gleichsamb an die Seit gesetzt / vnd ein
 Stück der Gewalt vnd Herrschafft in Erwehlung vnd Bestätti-
 gung derselben ihme gleichsamb vorbehalten / in deme sie eine ge-
 wisse Capitulation dem Oberherrn fürgeschrieben / vnd vor der
 Erhebung zum Regiment denselben lassen darauff schwerē/ alles
 zudem Ende/ daß seine Macht vnd Gewalt an die Capitulation
 gebunden/ vnd durch dieselbe umbcirckelt vnd umbschrieben seyn
 sol/ mit fernern Vorbehalt/ wofern das oberwehnte Oberhaupt
 wider diese gethane Pflicht vnd Zusage würde handeln/ die Capi-
 tulation vbertretten / vnd des anbefohlenen Reichs Wolsahrt
 hindan setzen/ daß sie/ die Stände / auff solchen Fall zum Gehor-
 sam/ so sie mit gewisser Bedingung versprochen/ sich ferner nichts
 ver-

verpflichtet achten noch haben wollen / Bleibet demnach der
Schluß gewiß / daß die ordines regni, die Stände eines solchen
Reichs / darvon die Frage handelt / wider vnbilliche Gewalt vnd
Bedrängniß des Ober Håupts / sich vnd die Vnterthanen zu
schützen befugt / ja auch verpflichtet seyn.

Aber wider diese Schlußrede köndte eingewendet werden / 1.
daß zwar solche Stände eine Obrigkeit seyn respectu suorum
subditorum, wann man sie helt vnd betrachtet gegen ihre Vnter-
thanen: Aber nicht respectu superioris magistratus, wenn man
sie helt gegen den Oberherrn / welchem sie / als Vnterthanen / ge-
huldiget vnd geschworen / darumb weren sie zwar schuldig sich vñ
ihre Vnterthanen wider frembde Gewalt / aber nicht wider ihrer
beyderseits höchste Obrigkeit zu verthädigen.

Darauff ist die Antwort / daß dieselben Stände zwar des O-
ber Håupts Vnterthanen seyn / aber doch auff gewisse Ziel vnd
masse / denn ehe demselben sie Treu vnd Gehorsam geschworen /
habē sie das erwählte Håupt auff die leges regni fundamentales
schweren lassen / darumb sie nicht absolute vnd bloß dahin / als
Vnterthanen / sich ihme vnterworffen / sondern so lange vnd ferne
er seiner mit Eynes Pflicht bekräftigten Zusage würde nachsehen /
Wann demnach diese condition nicht erfüllet / sondern Schur-
stracks darwider gehandelt wird / So seynd sie auch ferner nit zur
Vnterthänigkeit dem Ober Håupt verpflichtet / sondern mögen
sich vnd ihre Vnterthanen nicht weniger wieder dasselbe / als ein
nes frembden vnbillichen Gewalt / nach Vermögen beschützen.
2. Daß die Obrigkeit in einem Fürstenthumb / als zum Exempel /
Räthe in Städten vnd Beampten nicht befugt wider den Für-
sten die Vnterthanen zu schützen / darumb werden auch dessen die
Stände des Reichs / als Vnter Obrigkeit nichts befugt seyn.
Darauff ist die Antwort daß ein grosser merklicher Vnterschied
sey / zwischen der Vnter Obrigkeit in einem Fürstenthumb / vnd
zwischen den Ständen eines solchen regni electivi, davon die

Frage handelt/dann zu geschweigen / daß die Fürsten ihr Landt
 vnd Leute per successionem mehrentheils erlangen/dannhero
 ihre Vnterthanen seynd angeborne vnd anererbte Vnterthanen/
 da hergegen ein solch Reich/davon die Frage handelt/per electio-
 nem, durch die Wahl der Oberherrn/auff gewisse maß vertrauet
 wird/so ist gewiß vnd vnleugbar / daß ein Fürst keines weges mit
 außdrücklicher Zusage vnd Endes Pflicht auff gewisse Artickel
 geleistet/einiger Vnter Obringkeit zugethan/daß sie des wegen sich
 ihme mit gewapneter Hand zu wiedersetzen sug vnd recht hetten/
 da hergegen der Oberherr dem Reich vñ den Ständen des Reichs
 auff gewisse Artickel geschworen. 3. Daß David/ob er schon all-
 bereit zum Könige erwehlet / dennoch dem Saul nicht wollen
 Widerstand leisten / sondern sich dahin erkläret / 1. Sam. 24. 7.
 Das lasse der HErr ferne von mir seyn/ daß ich das thun solte/
 vnd meine Handt legen an meinen HErrn / den Gesalbten des
 HErrn/denn er ist der Gesalbte des HErrn.

R. Es ist abermahl ein grosser Vnterscheidt zwischen dem
 Ständen des Reichs / vnd dem Königlichen Propheten Da-
 vid/den ob zwarten David zum Könige gesalbet war/ 1. Sam 16.
 12. so sollte er doch des Reichs vnd der Herrschafft bey des Königs
 Sauls lebzeiten sich nicht anmassen / Es wusten auch die wenig-
 sten im Volck Israel/daß David zum künfftigen Könige gesalbet/
 weil es inen noch nicht verkündiget/ia es hatte David keine Vnt-
 erthanen/ die er schützen solte / sondern er wurde als eine Privat
 Person vom Könige verfolgt/Zu de so war der König Saul dem
 David keines weges mit Endes Pflicht/ wie das Oberhaupt den
 Ständen des Reichs verbunden/daß dannhero von demselben
 im mögen widerstanden werden / zugeschweigen dessen/daß Da-
 vid an angezeigene Ort nit redet von der Gegen vnd Nothwehr/
 (den es hatten sich bey 400. Mann zu ihme versamlet/deren Da-
 brister er war/ mit welchen er sich wider Gewalt vertheidigte/so
 gut er köndte/ 1. Sam. 22. Sondern von der Erwürgung des Kö-
 nigs/

nigs/ob er solte Hände anlegen/ vnd in der Höle den König er-
ten/wie seine Beferten ihme riethen/welches er ohne sonderbaren
Göttlichen Befehl nicht thun wolte. Das ist also der erste/ vnd
zwar der vornembste Grund / daraus zu erweisen / daß solche
Stände des Reichs / davon die Frage handelt wol befugt seyn/
wider die vnbilliche Gewalt des Oberhäupts sich vnd die ihrigen
zu beschützen.

Den andern Grundt nehmen wir ex juris naturalis præ-
scripto, die Gegenwehr/ist in allen Rechten/ verstahe in Natürli-
chen/ Weltlichen vnd Göttlichen Rechten zugelassen.

Was das Natürliche Recht anlanget/ist diß Werk des Gese-
zes / Rom. 2. 15. in der Menschen Herz eingeschrieben/wie man
einem andern nicht schaden zufügen soll/ also soll man sich vñ die
seinigen wider vnbillichen Gewalt schützen / endweder durch die
Weltliche Obrigkeit/oder wann man in Eilfertiger Not derselbē
Hülff nit haben kan (als wann man in einem Walde von Mördern
wird plötzlich vberfallē) durch eigene Vertheidigung. Dañenhero
Cicero, der weise Römer/aus dē Liecht der Natur schleust/ 1 offic.
Omni animantium generi à natura tributum est, ut se vitam
corpusq; tueatur, declinetq; ea, quæ nocitura videntur, Vnd
in orat. pro Milon. Hoc ratio, doctis, & necessitas barbaris, &
mos gentibus, & feris natura ipsa præscripsit, ut omnem sem-
per vim quacunque ope possent à corpore, à capite, à vita sua
propulsarent. Von den Weltlichen Rechten ist kein zweiffel/daß
in denselben die Noth vnd Gegenwehr vergönnet vnd zugelassen/
wie zu sehen / l. is, qui C. ad l. Cor. de sic. l. si quis Eod. l. ut vim
ff. de iust. & jure l. itaq; & l. scient 45. §. 4 ff. ad l. Aq. vñ sonder-
lichen in der prinlich Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 145.
da zu befinden / quod vim vi defendere omnes leges omniaq;
jura permittāt, darzu auch das Canonicū jus mit einstimmet/
c. si quis c. non inferenda c. qui potest 23. q. 3. Das Göttliche
Recht kömpt in diesem Fall mit dem Natürlichen vnd weltlichen
vber-

Oberein/denn Gott hat seinem Volck / den Israeliten / ein solch
 Gesetz geben/ Exod. 22.2. Wenn ein Dieb ergriffen wird/das er
 einbricht/ vnd wird darob geschlagen/das er stirbt / so soll man
 kein Blutgericht vber ihn ergehen lassen/ denn weil die Vermus-
 thung/das er den Einbruch gethan animo occidendi, also wird
 dem Hausvater die nothwendige Gegenwehr vnd Beschützung
 zugelassen/Vñ damit man nicht gedenccken möchte/es were dieses
 ein special Gesetz auff der Jüden Policen allein gerichtet / so ist in
 Acht zu nemen/ das noch vor diesem Mosaischen Gesetz ein Ex-
 empel der Notwehr vñ Beschützung an dem Abraham/dem Va-
 ter aller Gläubigen/vns wird vorgestellet/ Gen.14.14. da er sein
 Hausgesind aufrüstet/seines Bruders Sohn/ den Loth/ aus der
 Feinde Hand/von welchen er vnschuldig gefangen worden/zu er-
 retten/da ihme Gott der HErr wunderbarlich Sieg giebet/ Esa.44.
 4. Aus welchem allen wir also schliessen/was vermöge Natürli-
 chen/ Weltlichen vnd Göttlichen Rechte jemand vergönnet/das
 selbe ist ihm keines weges abzustricken / Nun aber ist die Gegen-
 wehr wider vnblliche Gewalt den Ständen des Reichs/vermö-
 gen natürlichem/weltlichem vnd Göttlichem Rechte vergönnet / fol-
 get/das ihnen dieselbe keines weges abzustricken.

Hierwieder möchte eingewendet werden 1. das zwar die
 Noth vnd Gegenwehr wider frembder Feinde Gewalt zu gebrau-
 chen/aber nicht wieder die ordentliche Obrigkeit.

Darauff ist die Antwort/das zwar die jenigen/ welche sind
 merè subditi, wider ihre Obrigkeit mit Gewalt sich nicht sollen
 legen/noch Auffruhr wider sie anrichten / sondern vielmehr Leib
 vnd Leben lassen/als das sie wider ihre Obrigkeit sich setzen wol-
 len/ Aber mit den Ständen des Reichs hat es eine andere Geles-
 genheit / dieselbe seynd nicht bloss vnd schlechte Vnterthanen/
 sondern sie seynd in Stand der Obrigkeit von Gott gesetzet/ dar-
 vmb sie auch schuldig seynd ihre Vnterthanen von vnrechter Ges-
 walt zu schützen/es würden gleich dieselbe von frembden Feinden/
 oder

oder von der Obrigkeit selbst/ wider geschene Versprechung/
ihnen angeleget/ Dann auff solchen Fall handelt das Ober Haupt
nicht mehr als eine Obrigkeit/ sondern lesset sich durch friedhäßi-
ger Leute verhezen vnd treiben wieder des Reichs Wolfahrt/ vnd
wider gethane Versprechung zu handeln / wird also vielmehr als
ein Verstörer/ als Mehrer des Reichs / ist mehr ein Feind als ein
Haupt desselben zu achten.

So nun ein Haußvatter vergönnet / ja obligeet/ sich vnd
sein Haußgesinde/ da er plötzlich angefallen wird / mit gewehrter
Hand zu beschützen/ wann er in der Eyl der Obrigkeit Schutz nit
haben kan / wie solte nicht den Ständen des Reichs vergönnet
seyn/ ja auch obligen / sich vnd die ihrigen wieder vnrechte Ges-
walt mit Wehr vnd Waffen zu verthädigen/ es werde gleich die-
selbe Gewalt angeleget von wem sie wolle / Wo eine Obrigkeit
vmb Schutz angeruffen wird / da soll sie ihr von Gott anbefoh-
lenes Ampt brauchen vnd führen / es sey gleich Ober oder Un-
ter Obrigkeit / wofern die Gewalt nicht angeleget wird von et-
nem solchen Oberherrn / qui integram & absolutam potesta-
tem habet.

Nun aber werden in gedachtem Fall die Stände des Reichs/
als Obrigkeit / von den Unterthanen vmb Schutz angeruffen
vnd erfordert/ darumb sollen sie ihr von Gott auffgetragenes vnd
befohlenes Ampt brauchen/ vnangesehen / daß die Gewalt von
dem Oberherrn ihnen wird angeleget / dann derselbe hat ihme
durch die Endespflicht / auff die Capitulation geleistet / die
Macht solcher gestalt mit den Ständen des Reichs/ vnd mit dem
Reich zu handeln benommen.

Daß der Herr Christus den seinen befhlet vielmehr zu ley-
den/ als dem Ubel zu widerstehen/ Matth. 5. 39. Darauff ist die
Antwort/ daß solches die Christen im Privat Leben angehe / wie
anderswo weitläufftiger wider die Photinianer wird außgeführt/
Aber eine andere Gelegenheit hat es mit denen/ die im Stande der

E

Obrig-

Obigkeit seyn/von welchen Sanct Paulus spricht/das sie das Schwerdt zur Rache vber das Böse trage/Rom. 13. 4. denselben soll man kein anders Leiden auffladen / als Gott selber in seinem Wort ihnen hat auffgeladen / wann sie das Schwerdt zur Gegenwehr/so vermöge ihres Ampts führen/sich vnd die Vnterthanen wieder angelegte vnbilliche Gewalt zu beschützen / so wird ihnen darob beydes widerfahren/ weil sie oftmahls darüber in Leibes vnd Lebens Gefahr kommen/ dasselbe sollen sie alles mit frolichem Herzen leiden/vnd wissen/ das sie solches in ihrem Veruff leiden/in deme sie ihre Vnterthanen wieder Gewalt schützen/Aber doch muß in allewege wol in Acht genommen werden / das es nicht eine erdichte Defension vnd Nothwehre sey / sondern es muß injuria manifesta & notoria auff der andern Seyten vorher gehen/wie auch das ob erinnert.

Den dritten Grund nehmen wir ex mutuae obligationis modo, Es ist in allen Contracten der natürlichen Billigkeit gemäß/das beyde Theil der Contrahenten dardurch gegen einander verpflichtet vnd verbunden werden / Nun aber ist vnter dem Ober Haupt vnd Ständen des Reichs ein solcher Contract vor Vbergebung der Herrschafft auff der Stände Seyten / vnd vor Annehmung derselben auff des Ober Hauptes Seyten auffgerichtet / das beyde Theile auff gewisse masse sich gegen einander verpflichten/das Ober Haupt zu erst/das die Capitulation vnd leges regni fundamentales von ihm steiff vnd vnverbrüchlich in Verwaltung der Regierung sollen gehalten werden / die Stände des Reichs hernach / das auff solchen Fall sie ihm vnterthänig vnd gehorsam seyn / auch Leib / Gut vnd Blut bey ihm wollen auffsetzen.

Wie nun andere Contractus beyde Theil der Contrahenten obligiren/ der gestalt/ das/ wo ein Theil rückfällig wird vnd abweicht/das ander Theil ipso jure von seiner Versprechung vnd Zusage los wird / also ist solches auch von diesem Contractu zu halten

halten/wann das Oberhaupt von der geleisteten vñ mit Endes
 pflichten bekräftigten Zusage/ welche dem Reich vnd den Stän-
 den des Reichs geschehen/ auffället/ vnd durch Verhehung ande-
 re wider dieselbe zu handeln sich bewegen läst/ so seynd die Stän-
 de des Reichs ihrer für solcher außdrücklichen Bedingung gesche-
 henen Zusage auch loß/ vnd mögen sich wider vnbilliche Gewalt/
 so ihnen wider gethane Zusage angeleget wird / so wol als wieder
 eines frembden Gewalt/nach Vermögen schützen/pacta seruire
 est juris Gentium l. 1. ff. de pactis. Jam verò Jure naturæ & Gen-
 tium obligatur etiam Magistratus. Ergo pacta seruire tenetur.
 Als Traianus / der eylffte Römische Keyser/ einen Marschalck
 ordnet/gab er ihm das Schwerdt in die Hand / mit diesen Wor-
 ten: Diß Schwerdt führe wider meine Feinde/wo ich recht thue/
 wo ich aber vnrecht thue/so führe es wider mich.

Hinwider möchte eingeführet werden/das die Stände des
 Reichs alle Macht vnd Gewalt auff das erwählte Oberhaupt
 von sich gänzlich transferiret, ita ut potestas ejus non sit dele-
 gata, sed penitus in ipsum translata, darumb werden sie auch
 dieselbe nicht revociren, noch mit Recht vnd gutem Gewissen im
 widerstehen können. Darauff ist die Antwort/das solches zwar
 ten von dē Oberherrn wahr sey/welche entweder angeborne Uns-
 terthanen haben/ oder durch freye vnbedingte Wahl zum Regis-
 ment erhoben seyn/derogestalt/das sie nicht auff gewisse Capitu-
 lation vnd leges regni, den Ständen geschworen/wann dieselbe
 ihrem Ampt vnd Gottes Wort zu wider handeln/haben ihre Uns-
 terthanen/als merè subditi, nicht Macht sich ihnen zu wiederse-
 tzen/denn sie hierzu weder Göttliches Gebott/ noch eine ordentli-
 che Gewalt haben/darumb heists mit solchen Regenten/ wie Ot-
 to Frising. in Epist. ad Frid. Imper. schreibet: Divino relinquen-
 dus est iudicio, qui humano non potuit coërceri. Er sezet
 aber hinzu/ Cum juxta Apostolum omni mortali horrendum
 sit, incidere in manus DEI viventis: regib., tamen, qui nullum
 præ-

præter DEUM supra se habent quem metuant, eò erit hor-
 ribilius, quod ipsi soli Deo peccent. Si peccaverit vir in virum,
 judicabit ipsum iudex: si autem in dominum peccaverit vir,
 quis orabit pro eo. Es ist zwar allen Menschen schwer in die
 Hände des lebendigen Gottes fallen/aber den Königen/ welche
 keinen höhern vber sich/als Gott den HErrn haben/den sie fürch-
 ten können/ist viel schwerer/ weil sie wider Gott allein sündigen/
 Wenn jemand wider einen Menschen sündiget/so kan der Rich-
 ter schlichten/wenn aber jemand wider den HErrn sündiget / wer
 kan vor ihn bitten / 1. Sam. 2. v. 25. Solche Gelegenheit hat es
 nun mit den Regenten/ qui sunt integræ & absolutæ potestatis,
 aber mit denen / welche auff gewisse Bedingung zum Reich erha-
 ben/verhelt es sich anders / illorum potestas etsi non sit merè
 delegata, tamen non est infinita & absoluta, sed limitata & cir-
 cumscripta, deroselben Macht vnd Gewalt gründet sich auff die
 Capitulation vnd Zusage/dardurch sie gleichsam umbcirckelt vñ
 umbschrieben wird / daß sie wider dieselbe nicht können handeln/
 Da nun von diesen etwas de facto geschicht / so können alsdann
 die Stände des Reichs wieder vnbillliche Gewalt sich schützen.
 Den vierdten Grund nehmen wir ex axioma Theologi-
 co, aus der Theologischen Regel/welche gewiß vnd wider die Zer-
 störer der Weltlichen Regimenten/als Widertäuffer/Photinia-
 ner/vnd andere Secten/ anderswo gründlich bewiesen wird. Ev-
 angelium non abolet politias, das Wort Gottes / Christen-
 thumb vnd Reich Christi mit seinen Ordnungen / hebet keines
 weges auff das weltliche Regiment mit seinen Satzungen vnd
 Ordnungen/sondern lässet dieselbe an seinem Ort vnd in seinem
 Bezirck bleiben vnd im weltlichen Regiment gehen wie es gehet/
 Nun aber ist auch dieses ein Stück des weltlichen Regiments vnd
 seiner Ordnung/daß die Stände des Reichs/welche auff gewisse
 masse vñ vorgehende Zusage auff gewisse Artickel ein Oberhaupt
 erwehlet/denselben/da es darwieder handelt/vnnd vnbillliche Ge-
 walt

walt vbet/ Widerstand thun mögen/darinn wird solches durchs
Christenthumb vnd Wort Gottes nicht auffgehoben.

Aus diesem Grund haben Lutherus, Bugenhagius, Justus
Jonas, Ambsdorffius vnd Melanthon mit ihrem Bedencken vnd
Vnterricht von der Gegenwehr Anno 1532. geschlossen / daß sie
zuläßlich/wie zubefinden Tom. 7. Germ. Jen. 389. Von diesem
Artickel schreiben sie/ist oft vnd viel vnter vns disputirt / vnd ha-
ben heute also einmütiglich geschlossen/ Nach dem das Evange-
lium eine Lehr ist vom Göttlichen vnd ewigen Reich im Herzen/
vnd eusserlich leiblich Regiment nicht vorwirfft/sondern vielmehr
bestättiget vnd hoch preiset/ so folget / daß das Evangelium als
len natürlichen vnd billichen Schutz oder Defension / so von na-
türlichem Recht / oder sonst durch leiblich Regiment geordnet ist/
zuläßt. An diesem Grund ist viel gelegen/ also / daß man daraus
sonst auch schliessen muß von allerley weltlichen Ordnungen/daß
sie Gott gefällig/vnd daß sie ein Christ brauchen möge/ Derohal-
ben wie S. Paulus spricht: Lex est injustis & profanis posita,
also sprechen wir/ Evangelium nō tollit politica seu leges civiles:
& postea. Hier ist weiter die Frage/was einem Fürsten wider sei-
nen Herrn/ als den Keyser / in solchem Fall zuthun gebühret
Darauff ist die Antwort: Weil das Evangelium bestättiget leiblich
Regiment/ so soll sich ein jeglicher Fürst gegen seinem Herrn vnd
Keyser halten/vermög derselben natürlichen vnd Weltliche Regi-
ment vnd Ordnung/wenn der Keyser nicht Richter ist/ vnd wil
gleichwol Straff vben/als pendente appellatione, so heist solch
sein thätlich vornehmen notoria injuria, Nun ist diese natürliche
Ordnung der Regiment/daß man sie schützen möge/vnd die Ge-
genwehr gebrauchen wieder solche notoriam injuriam. Bisher
dieselben Theologen. Vñ eben am selbigen Ort/pag. 388. erkläret
sich Lutherus/ Jonas/Melanthon vñ Spalatinus/auff der Wit-
tenbergischen Juristen Vnterricht / von der Gegenwehr/solcher
gestalt. Vns ist ein Zettel vorgetragē/daraus wir befinden/wz die

Doctores der Rechte schliessen auff die Frage / in welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen.

Wo nun das also bey denselben Rechts Doctorn oder Bers-
ständigen gegründet ist / vnd wir gewißlich in solchen Fällen ste-
hen / in welchen / wie sie anzeigen / man möge der Obrigkeit wie-
derstehen / vñ wir allzeit gelehrt haben / daß man Weltliche Rechte
sol lassen gehen / gelten vñ halten / was sie vermögen / weil das Ev-
angelium nit wider die weltliche Rechte lehret / so können wirs mit
der Schrift verfechten / wo man sich deß fals wehren müste / es sey
der Keyser gleich in eigener Person / oder wer es thut vnter seinem
Namen. Welch Bedencken Anno 1531. gestellet / wie aus dē Schl.
l. 8. Comm. vnd Philippo in Epist. ad Cam. abzunehmen. Eben
in solchem 7. t. p. 387. wird von Luthero vermeldet / daß er diese
quæstion vnd Frage / Ob man dem Keyser möchte Widerstand
thun / dem Juristen heimgestellt habe / vnd da er weiter gefragt
worden / ob nicht seines Ampts were / vnd gebührete von denselben
Rechten vnd Gesezen zu iudiciren vnd vrtheilen / Nein / ein The-
ologus soll nur allein lehren an den HERN Christum glauben /
vnd dem vertrauen / darnach soll er in gemein einen jeglichen ver-
mahnen / daß er sein Ampt / was ihm befohlen ist / mit Glauben
trewlich vnd fleissig außrichte vnd thue: & postea: ein Theologus
lehret zwar auch von weltlichen Händeln / aber nur in gemein /
vnd spricht: Du solt nicht stehlen / Aber die Juristen lehren her-
nach: Wie Dieberey geschehe vnd gestrafft werde / Also vermah-
ne ich einen Medicum vnd Arzt in gemein / daß er sein Ampt / das
ihme befohlen ist / fleissig vnd trewlich außrichte / darnach gebüh-
ret mir nicht mehr / wie die dosis seyn / was vor Arzney / vñ
wie viel er dem Krancken geben soll / Also lehre ich in gemein in
dieser quæstion vnd Frage auch vom Keyser / nemblich / daß man
beschriebenen Rechten folgen soll / welche aber / vñ was es vor
Rechte seyn das weiß ich nicht / wils auch nicht wissen / denn es ist
meines Ampts nicht / es gebühret mir auch nit. Bissher Lutherus.
Den

Den fünfften Grund nehmen wir à paritatis iudicio, es ist
 allem ege ein Unterscheid zu machen zwischen der Person vñ dem
 Ampt oder Gewalt des Ober Herrn / welche S. Paulus nennet
 ἐξουσία, ein Oberherr / weil er auch ein Mensch ist / wie andere / so
 kan er auch vor seine Person fehlen / vnd wieder sein Ampt han-
 deln / Psalm 62. 10. Menschen seynd doch gar nichts / grosse Leu-
 te fehlen auch / sie wegen weniger denn nichts / so viel ihr ist / Psal.
 146. 3. Fürsten sind auch Menschen / wenn nun also mein O-
 berherr aus seinem Ampt vñnd aus seiner ἐξουσία oder Obrigkeit
 schreitet / verlässet Gottes Befehl / vnd thut den Willen / vnd ver-
 lest die Macht / so er von Gott durch Mittel empfangen / vnd thut
 etwas / dessen er keine Macht empfangen / sondern ist ihme verbot-
 ten / handelt wider seine außdrückliche Zusage vnd Endespflcht /
 so haben die jenigen / denen es gebührt / Macht vnd Recht / ihme
 darinnen nicht alleine nicht zu helffen noch zu fördern / sondern
 auch Hinderung vnd Widerstand zu thun / ein jeder nach seinem
 Beruff. als die Ráthe sollen ihr mit trewen wolmeynenden Ráth-
 ten abhalten / die Prediger mit Gottes Wort / der Beichtvatter
 mit Versagung der Absolution vnd heiligen Abendmahl (wenn
 er nicht wil abstehen) die Vnterthanen mit flehen vnd bitten / die
 Kirche mit Gebet zu Gott / Dieweil nun vnter den Vnterthanen
 eines solchen Oberherrn / davon jeso die Frage angestellet / etliche
 seynd / welchen das Schwerdt von Gott in die Hand gegeben / als
 da seynd die ordines regni, die Stände des Reichs / so folget / daß
 auch dieselbe ihrem Beruff nach ihme mögen wehren / das ist / daß
 sie sich seinem Frevel vnd gewaltsamen beginnen mit gewapne-
 ter Hand widersetzen / vnd ihre Vnterthanen schützen / denn so der
 Widerstand allen Vnterthanen nach ihrem Beruff nicht allein
 zugelassen / sondern auch befohlen vñnd löblich ist / warumb sollte
 dieser Stand, welcher freylich der vornembste / vnd de Oberherrn
 der nechste ist / nicht zugelassen seyn / irem Beruff nach / das ist mit
 eusserlicher Gewalt dem Beginnen des Oberherrn zu wehren.

Wil

Fällen
 r Bers
 len ste
 it wie
 Rechte
 as Ev
 irs mie
 / es sey
 seinem
 Schl.
 Eben
 r diese
 r stand
 e fragt
 selben
 a The-
 uben /
 en ver-
 auben
 logus
 mein /
 n her-
 mahz
 t / das
 ebüh-
 vñnd
 ein in
 man
 es vor
 es ist
 erus.
 Den

Wil man hierwider einwenden/das die Stände des Reichs
 das Schwerdt vnd ihre Gewalt vom Oberherrn haben/darumb
 mögen sie dasselbe nicht wieder ihn brauchen / Ist darauff diese
 richtige Antwort/das alle/vnd also auch der Stände Macht vnd
 Obrigkeit vhrspringlichen von Gott herrühret/nicht weniger als
 des Oberhäupts Macht vnd Obrigkeit / denn der Spruch des
 heiligen Apostels stehet klar : Es ist keine Obrigkeit ohne von
 Gott/Rom. 13.1. Du hettest keine Macht/wenn sie dir nicht we-
 re von oben herab gegeben/spricht Christus zu Pilato/Joh. 19.11.
 So nun Pilatus seine Obrigkeit vhrspringlich vnd eigentlich
 nicht vom Keyser Tiberio/sondern von Gott hat/wiewol er durch
 Mittel/durch Verordnung des Keyfers zu derselben erhaben/so
 folget/das auch die Stände des Reichs ihre Obrigkeit von Gott
 haben/ob gleich das Ober Haupt das Werkzeug ist/dadurch ih-
 nen Gott das Schwerdt vnd die Obrigkeit geben/darumb dassel-
 be sie zur Defension vnd Schutz den ihrigen wieder den Ober-
 herrn gebrauchen können/wenn er aus seiner Obrigkeit schreitet/
 vnd wider gethane Zusage vnd auffgerichtete Artickel handelt. Zu-
 deme/wie die Stände das Schwerdt vnd die Obrigkeit von dem
 Oberherrn zu Lehn empfangen/ Also haben sie vorher durch ord-
 dentliche / vnd auff gewisse Maß bedingte Wahl/das Schwerdt
 vnd die höchste Obrigkeit ihme übergeben / Wie nun der Ober-
 herr das Schwerdt vnd seine Obrigkeit wieder die Stände brau-
 chen kan/wenn sie es verschuldet/vnd wider gethane Pflicht han-
 deln/vnangesehen er es aus ihren Händen erstlich empfangen/als
 so mögen sie ihre Obrigkeit zu der Gegenwehr wider ihn auch ge-
 brauchen/wann er wider gethane Zusage handelt / vnangesehen
 sie dieselbe aus seinen Händen zur Lehen empfangen.

Hier köndten auch andere Gleichnüssen angezogen werden/
 wenn der Oberhirt wolt zufahren/vnd die Schaffe seines gefal-
 lens messen/würgen vnd umbbringen/ da weren die Unter Hir-
 ten/ denen die Schaffe auch befohlen / schuldig ihme zu wehren
 vnd

vnd zu wiederstreben. Wann ein Vater so vnfinnig vnd rasend
wünde/das er die Kinder/so ihme Gott befohlen/wolle beschädi-
gen vnd erwürgen/solte nicht die Mutter/der die Kinder auch be-
fohlen/ja auch die erwachsene Kinder/die kleinen vnd vnündi-
gen beschützen/Barumb solten den nicht die Stände des Reichs
die Vnterthanen wieder den Oberherrn verthädigen/wann der
selbe so gar verkehrtes Sinnes würde/das er seine liebe Schaff-
lein/die Vnterthanen/auff Verhörung friedhässiger Leute/feinds-
lich bekriegeret/dieselbe wil lassen hinmengen vnd hinrichten / oder
wieder gethane Pflicht zur Abgötterey vñ SeelenMord mit Ge-
walt zwingen/qui non prohibet ab alio injuriam, si ipse potest,
æquè in vitio est atq; si faciat, spricht das Canonische Recht/
C. non inferenda 23. q. 3. Wem es Ampts halben befohlen/vnd
darzu genugsam bemächtiget/das er andere wider vnbilliche Ge-
walt schützen kan vnd soll/vnd thuts nicht / der ist eben so wol
schuldig/als der die Gewalt vbet / weil er dieselbige nicht abge-
wendet.

Den sechsten Grund nehmen wir ex probatorum exemplor-
um testimonio, aus bewährten vnd löblichen Exempeln.

Nun können zwar viel Exempel löblicher Regenten beyge-
bracht werden/welche ihre Vnterthanen wieder Gewalt/mit ge-
wehrter Hand beschützet / weil dieselbe aber mehrentheils dahin
gehen/das es wieder frembder Feinde Gewalt / vnd nicht wieder
den Oberherrn geschehen/So wollen wir alleine etliche allhie re-
feriren / welche der vorgelegten Frage etwas näher kommen.
Jud. 3. legten sich die Richter des Israelitischen Volcks wieder
die tyrannische Könige vnd Gottlosen Oberherrn auff / darzu sie
sonderlich von Gott erwecket vnd beruffen worden / welches son-
derlichen Beruffs die Stände nicht bedürffen/weil sie ins Regi-
ment allbereit von Gott eingesetzt. 2. Reg. 11. Als die Königin
Athalia grosse Tyrannen vbet/vnd allen Königlichen Samen
vmbbringen lassen, legte sich wieder dieselbe der Hohepriester Jos-
sadas/

D

sadas/

Judas/ sampt den Obristen vnd Hauptleuten/ das ist/ den Stätt-
 den des Jüdischen Reichs/ vnd widerstunden ihrem tyranni-
 schen beginnen mit gewapneter Hand. 1. Macc. 2. & seqq. legen
 sich Matathias/ Judas/ vnd andere Maccabeer / als Vnter-
 brigkeit/ wieder des Antiochi Wüteren / Werden wir vns nicht
 wehren/ sprechen sie/ vnser Leben vnd Geseß zu erretten/ so haben
 sie vns leichelich gar vertilget / Vnd als die Feinde mit grossen
 Hauffen sie anfielen/ spricht Judas/ 1. Macc. 3. 18. Gott kan
 eben so wol durch wenig Sieg geben / als durch viel / denn der
 Sieg kömpt vom Himmel / vnd wird nicht durch grosse Menge
 erlanget/ Sie trohen auff ihre grosse Macht/ vnd wollen vns vn-
 sere Weib vnd Kinder ermorden vnd berauben / wir aber müssen
 vns wehren/ vnd vor vnser Leben vnd Geseß streiten / darumb
 wird sie Gott vor vnsern Augen vertilgen. Vnd mag allhie nicht
 eingewendet werden/ daß die Bücher der Maccabeer vnter den
 Apocryphis seyn/ oder daß es noch zweiffelhafftig / oder die Ge-
 genwehr der Maccabeer zu billichen/ denn im Propheten Daniel
 am 11. Cap. ist hiervon geweiffaget / Das Volck/ das ihren Gott
 kennet / werde sich ermannen vnd auffrichten. So nun bey den
 Maccabeern das wahre seligmachende Erkändnuß gewesen / so
 werden sie auch wol gewußt haben / daß ihre Gegenwehr vnd
 Schuß dardurch sie sich dem Antiocho/ ihrem Oberherrn / wels-
 cher durch Kriegs Recht die Herrschafft vber sie bekommen / wie-
 dersehet/ nicht wieder Gott vnd sein heiliges Wort sey / inmassen
 auch die herrlichen / wunderbahren Siege ihnen dessen Zeugnuß
 geben. Also hat Constantinus seinen Nit Regenten vnd Schwager
 Licinium vberzogen vnd einen herrlichen Sieg wieder ihn er-
 langet / als er von der Tyranny vnd Verfolgung wieder die
 Christen / auff vnterschiedliche vorgehende Vermahnung nicht
 wolte abstehen/ vnd die Christen in Orient Hülffe bey ihm/ dem
 Constantino/ suchten/ wie aus der Historiâ Ecclesiastica, sonder-
 lich aus dem Eusebio, de vita Constantini bekandt.

Der

Der Herr Lutherus in der Schrifft an einen Pfarrer / daß
 er sich wieder der Evangelischen Willen vnd Rath nicht setzen
 sollte/wenn sie sich gleich wider die Verfolgung wehren würden/
 welche Anno 1539. gestellet / vnd zu befinden / Tom. 7. Germ.
 Ien. f. 386. führet hierbey folgende Exempel ein : 1. Sam. 14.
 Da der König Saul seinen Sohn Jonathan tödten wolte /
 stewart vnd wehret ihm das Volck mit Gewalt. Jer. 38. & seqq.
 Da der König Josakim wolte den Jeremiam tödten / wehreten
 ihm die Fürsten/Asikem vnd andere mehr.

Wiewol nu in diesen angezogenen Exempeln eine Vngleich-
 heit zu befinden seyn möchte / jedoch ist das genus daraus guter
 massen abzunemen/das solcher Obrigkeit/ die aus dem Schran-
 cken ihres Ampts schreiten / vnd mit vnbilllicher Gewalt die Vn-
 terthanen zubeschweren vnd zu vnterdrücken sich vnterstehet/vor
 den Ständen des Reichs möge Widerstand geleistet werden.

Den siebenden Grund nehmen wir ex consequente absur-
 do, wenn man schliessen wolte/ daß die Stände des Reichs dem
 Oberhaupt wieder öffentliche vnbillliche Gewalt vnd Vnter-
 drücken nicht dürfften widerstehen/würde daraus viel vngereuma-
 tes Dinges erfolgen.

Nemlichen/1. daß kein Vnterscheid were zwischen einem O-
 berherrn/welcher absolutam & integram potestatem vber seine
 Vnterthanen hat/vnd dann zwischen einem solchen Oberherrn/
 welcher auff gewisse condition zum Regiment erhaben / auff ge-
 wisse Artikel Zusage vnd Pflicht geleistet / vnd also limitatam
 & circumscriptam potestatem empfangen.

2. Daß kein Vnterscheidt sey zwischen den Vnterthanen/
 welche seynd merè subditi, vnd zwischen denen / qui sunt in par-
 tem potestatis recepti & quibus boni publici cura ex parte
 adhuc incumbit, welche zugleich auch Obrigkeit seynd.

3. Daß dieselbe Pflicht/welche der Oberherr / vor Antret-
 ung der Regierung/dem Reich vnd Ständen des Reichs leistet/
 D ij kein

Der



kein Effect habe/vnnd ein lauter Spiegelfechten sey / weil nichts desto weniger es bloß in seiner Willkühr gelassen / er möge dieselbe halten oder nicht / er möge wieder die Capitulation handeln / oder dieselbe in Acht nemen / sintemal den Ständen nicht gebühre / sich im geringsten ihme zu widersehen.

4. Daß die Erwehlung des Ober-Haupts / so von Ständen aus freyem Willen / zu Nutz vnd besten des Reichs geschiehet / zu dessen eusserstem Verderben gerichtet sey / dann wann es dem erwählten Ober Haupt hernacher allerdings frey stehen sollte / die Vnterthanen mit Heerskrafft zu vberziehen / das Königreich zu verderben / vnd nach allem Willen darinnen zu hausen / vnd hergegen die Stände im geringsten nicht mit gewehrter Handt sich widersehen dürfften / so were ihnen besser gewesen / daß sie von solcher Wahl / so zu des Reichs vnd der Vnterthanen Wolfahrt einig vnd allein gemeynet / gänzlich abgestanden / als daß sie einer solcher schweren jämmerlichen Dienbarkeit sich vnterworfen / vnd des ganzen Reichs Wolfahrt / unius libidini submitter hettten.

5. Daß die Noth vnd Gegenwehr / welche das natürliche Recht allen Menschen zuläßt / den Ständen des Reichs verboten / da sie doch nichts weniger die Obrigkeit vber ihre Vnterthanen / als das Ober Haupt / die Herrschafft vbers Reich empfangen vnd was dergleichen vngereumbten Dinges mehr ist.

Den achten vnd letzten Grund nehmen wir ex Theologorum & ipsorum præstantissimorum suffragio. Es haben Herr Lutherus / vnd viel andere Theologen / als Johann Bugenhagenius, Justus Jonas, Nicol. Ambsdorffius, Georg. Spalatinus, Philip. Melanthon, Casp. Cruciger, Georg. Major, Justus Menius, Christianus Hoffmannus, ihnen diese Meynung gefallen lassen / daß die Stände des Reichs wieder vnbilliche Gewalt des Ober-Haupts sich schützen möchten / wie zu sehen ist aus Lutheri / Bugena

Bugenhagij vnd Melanthonis Bedencken / in der Sächssischen
 Bewegung Anno 1528. Tom. 1. l. f. 276. Aus des Bugenhagij
 Bedencken auff diese Frage / ob man das Evangelium wieder den
 Keyser mit dem Schwerdt schützen möge / an Churfürst Johann /
 Anno 29. Aus des Herrn Lutheri, Justi Jonæ, Philip. Melan-
 thonis, Spalatini Bedencken / Auff der Wittenbergischen Juris-
 ston Unterricht / von der Gegenwehre Anno 1531. so zu befinden
 Tom. 7. Germ. l. f. 388. b. Aus der Warnung Lutheri an seine
 liebe Deutschen / daß die Gegenwehr in Evangeliums Sachen
 nicht auffrührisch / geschrieben Anno 1531. so zu befinden Tom. 5.
 l. f. 290. Aus Lutheri, Justi Jonæ, Bugenhagij, Ambs-
 dorffij vñ Melanthonis Bedencken vñ Unterricht von der Gegen-
 wehr / daß sie zulässig / Anno 1532. so zu befinden Tom. 7. Germ. J.
 f. 389. Aus der Antwort Lutheri / Jonæ / Buceri vnd Philippi / auff
 die Frage / Ob Unterthänigkeit schuldig sene / ihre Unterthänen
 vor vnrechtlicher Verfolgung zu schützen wieder männiglich ohne
 Unterschied / Anno 1539. tom. 7. Germ. l. f. 390. b. Aus
 dem Rathschlag der Wittenbergischen Theologen / Churfürst
 Johann Friederichen / Anno 46. gegeben / so zu befinden in con-
 siliis Theol. Philippi, editis Neostadij 1603. Aus des Justi Men-
 terri Unterricht von der Nothwehre / Wittenberg Anno 47. gedruckt /
 Aus der Antwort des Churfürst. S. Hoffpredigers Christian
 Hoffmanns / Auff des vermeynten Johan Trewlingers Buch /
 gedruckt zu Augspurg / Anno 1547. Aus dem gründlichen Bez-
 richt der Magdeburgischen Theologen / Anno 1552. Mit wels-
 cher Meynung auch oberein stimmen die Wittenbergischen Jus-
 risten in ihrem Sentenz / von der Frage / Ob man einem Richter /
 der wider Recht procediret / Widerstand thun möge / Anno 31. so
 zu befinden tom 7. Germ. l. f. 387. b. Johan Wick / der Rech-
 ten Doctor zu Brehmen / im Rathschlage / daß man dem Keyser
 widerstehen möge / Anno eodem, Basilius Monnerus, D. Con-
 sil. Vinariensis in tr. Von der Defension vñd Gegenwehr.
 D iij Ob

Ob man sich wieder der Obrigkeit vnrechte Gewalt wehren müßte / vnter dem Namen Regij Selini Anno 47. außgangen.

Welche Theologische vnd Juristische Bedencken / neben andern / so ohne Nahmen der Authorum vmb dieselbe Zeit außgangen / allesampt zu befinden seynde in dem andern Buch des andern Theils Herrn Hortleders von Rechtmäßigkeit Anfang / Fort vnd Außgang des deutschen Krieges / etc. Franckfurt des abgewichenen 1619. Jahrs außgangen.

Daß aber Lutherus Anfangs zur Gegenwehr nicht wollen stimmen / ist aus bedenklichen Ursachen geschehen / 1. Weil dazumahl noch keine sonderliche Gefahr war / hat er nicht wollen zur Gegenwehr rathen / damit es nicht des Ansehen hette / als wolte er zum Kriege reizen / Darvon schreibet er selbst in obgedachter Warnung an seine liebe Deutschen / f. 93. Es gebühret mir nit zu kriegen / noch zum Kriege zu rathen oder zu reizen / als einem Prediger / im Geistlichen Ampte / sondern vielmehr vñ Krieg zum Friede rathen / wie ich hithero auff's fleißigste gethan habe. 2. Darmit gutherzige Christen auff diesem Theil nicht nachliessen / in Gedult von den Feinden vielmehr vnrechts zu ertragen / vnd daß hergegen die vn Sinnigen Starr Hansen an den Fürsten Höfen vñ sonst nit vn Sinnig würden die vorhin mehr dann gar zu viel / vnd aus eitel fleischlicher tödlicher Rachgier zu kriegen Lust hetten / wie er klaget in der Außlegung des 118. Psal. Tom. 5. Ien. Ger. 3. Weil er dem Keyser nicht zugetrawet / daß er würde von dem Papst vnd seiner Kotte sich zu solchem Kriege verheßen lassen / vnd gleichsam ihr Soldat werden / diese Ursach gibt er selber in der Schrift an einen Pfarrer / Tom. 7. Ien. Germ. f. 386. Ich habe zwar / spricht er / was den Keyser / als Keyser vnd nicht des Papsts Soldaten anlanget / zuvor meinen Rath vnd Meynung angezeigt. 4. Weil er hernach erst von Juristen verstanden / daß den Ständen des Reichs / wider die vn billiche Gewalt des Ober Hauptis / sich zu beschützen in Rechten gegründet sey / Darvon spricht er im Bedencken

cken auff den Wittenbergischen Unterricht/ Tom. 7. Ien. Germ.
f. 388. daß wir bißhero gelehret/ stracks nicht zu wieder stehen der
Obrigkeit / haben wir nicht gewußt / daß solches der Obrigkeit
Rechte selbst geben / welchen wir doch allenehalben zu gehorchen
fleißig gelehret haben / dannenhero Schleidan. l. 8. comm. meli-
det/ Lutherum à J Ctis melius informatum, mutasse priorem
sententiam.

Dieses seynd also die Gründe / aus welchen zu beweisen/
daß die Stände eines solchen Reichs/ darvon die Frage handelt/
sich wieder vnbilliche Gewalt des Oberherrn mit fug vnd gutem
Gewissen wol defendiren können / Dieweil aber solche Verge-
waltigung mehrentheils der Religion halben geschicht / deroge-
stalt/daß der Oberherr wieder gethane Zusage die Unterthanen
zu einer frembden Religion zwingen wil / vnangesehen der Sa-
chen eine andere Farbe wird angestrichen/wie Polybius sagt/ in
bello semper alius est pretextus quam causa , wie zur Zeit des
deutschen Krieges auch geschehen / Als wollen wir allhier auch
von dieser Frage etwas handeln.

Ob die Religion mit dem Schwerdt zu vertilgen sey/ oder
nicht ?

Wir achten aber ganz vnnothig anhero zu sehen / die argu-
menta vnd Gründe derer, welche dafür halten / daß es wieder
Gott vnd sein Wort sey/ wenn man die Religion mit eufferlicher
Wehr vnd Wassen verthädigen wolle / dieweil leichtlich zu er-
messen seyn wird/ was von demselben zu halten / vnd wie demsel-
ben gründlich zu begegnen/ wann man folgende distinctiones
der Unterschied wol in Acht nimpt.

Erstlich vnd vor allen Dingen ist ein Unterscheidt zu ma-
chen inter personas privatas & publicas, zwischen Unterthanen
vnd PrivatPersonen / vnd dann zwischen denen / so im Stande
der Obrigkeit von Gott gesetzt/ wann Unterthanen vnd Privat-
Personen der Religion halber angefochten werden / sollen sie nie
zum

zum Schwerdt greiffen / denn dasselbe ist ihnen nicht gegeben /
darumb haben sie sich dessen nicht zugebrauchen / sondern viel-
mehr zu befürchten vor der Dräwung / Matth. 16. 52. Wer das
Schwerdt nimpt / soll durchs Schwerdt vmbkommen / darumb
sollen sie nicht streiten / sondern bitten / flehen / weichen / vnd so es
nicht anders seyn kan / ihr Blut vergiessen / ehe sie von der erken-
ten Wahrheit wolten abweichen / oder Aufruhr wider ihre Obrig-
keit erwecken. Was aber die Obrigkeit anlanget / derselben ist das
Schwerdt von Gott in die Hand gegeben / daß sie ihre Vntertha-
nē darmit sollen schützen / wenn sie vnrechtmässiger weise bedrän-
get / angefochten vnd vberfallen werden / es geschehe solches vmb
welcher Ursachen es wolle. Dann daß solches der Obrigkeit ge-
bühret / ist daher o gnugsam abzunehmen / ex magistratus officio,
weil ihnen bey Gott auferleget / daß sie sollen der Kirchen nutri-
tij vnd Pflege seyn / Esa. 49. 23. Die beyden Taffeln des Gesetzes
bewahren / Deut. 17. 18. Jos. 1. 7. Dannenhero dem Könige Jo-
as bey seiner inthronisation das Buch des Gesetzes in die Hand
gegeben wurde / anzuzeigen / daß er die Lehre / so in demselben
Buche verfasset / mit gewehrter Hand beschützen solle / 2. Reg. 12.
11. 2. Chr. 23. 11. Daß sie den Sohn Gottes sollen küssen / Psal. 2.
12. Das ist / seine Lehre annehmen / derselben in ihrem Lande Her-
berge gönnen / vnd derselben Ausbreitung nach Mäßigkeit be-
fördern / daß sie die Thor der Welt auffthun / vnd weit machen
sollen / damit der König der Ehren einziehen möge / Psalm 24. 7.
Vnd nach dem Exempel der Israelitischen Könige Altes Testa-
ments / vnd der frommen Christlichen Keyser im Newen Testa-
ment / öffentlich Abgötterey abschaffen / den wahren Gottesdienst
bey ihren Vnterthanen erfordern / vnd bey demselben ihre Vnter-
thanen schützen / wie solches alles ausführlich am andern Orte
soll erwiesen werden / Derowegen wil ihnen auch gebühren / ihren
Vnterthanen / wann sie der wahren Religion halben vberfallen
vnd belästiget werden / ihren Veruff mit gewehrter Hand zu be-
schützen /

schützen vnbilliche Gewalt von ihnen abzutreiben/ vnd bey Fried
 vnd Ruhe/ ja auch bey dem wahren Gottesdienst zu erhalten/ vnd
 gilt allhier nichts/ daß man sagen wolte/ Es köndte vñ solte zwar
 ten die Obrigkeit ihre Vnterthanen wider Gewalt schützen/ weñ
 sie anderer Vrsachen halben/ aber nicht der Religion wegen/ wür-
 den belästiget/ Denn zu geschweigen/ daß vnter dem Schein vnd
 Deckel der Religion manch ja mehrenmals die Religion wird ges-
 sucht/ wie mit vielen Exempeln in der communefaction de statu
 Reipubl. Christianæ, vnd in disputat. de iust. belli Germ. Dn.
 Hortlederri, Affer. 2. wird bewiesen/ So hat eine Obrigkeit nicht
 eben darauff zu sehen/ was vor ein Intent oder Vrsach der Feind
 habe/ der seine Vnterthanen belästiget/ dann dieselben seind meh-
 rentheils verborgen/ Sondern ob es eine billiche vnd rechtmässige
 Vrsach sey/ vmb welcher willen er sie beschweret. Befindet die
 Obrigkeit/ daß der Feind keine rechtmässige Vrsach habe (wie
 daß vmb der Religion willen einen andern offensivè zubekriegen
 keine gnugsame erhebliche Vrsach ist) so ist sie schuldig/ der Vn-
 terthanen obligenden Ampts halber sich anzunehmen / vnd sie
 wieder Gewalt zu beschützen.

Weil demnach die Stände eines solchen Reichs/ davon die
 Frage handelt/ auch sind im Stande der Obrigkeit/ sind sie nicht
 allein befugt/ sondern auch schuldig/ wann ihre Vnterthanen der
 Religion halben vnbillicher weise bedrängert werden/ sie zubeschü-
 zen / es geschehe solche bedrängung von einem Frembden / oder
 von dem Oberherrn selbst/ wieder gethane Versprechung oder
 Eydespflicht/ dann in solchem Fall handelt er nicht mehr als ein
 Oberherr/ sondern als ein Hauptman dessen / von welchem er
 sich zu solchen blutigen Rathschlägen / wieder sein Ampt vnd
 Pflicht/ läßt verhezen.

Vors ander ist auch allhier ein Vnterscheidt zu machen in-
 ter Religionis propagationem & defensionem, die Religion sol
 keines wegs/ auch vñ der Obrigkeit selbst nicht/ mit dem Schwert
 vnd

vnd eufferlicher Gewalt fortgesetzt vnd propagiret werden/dero
gestalt / daß man andere vmb derselben willen wolte befehlen/be-
kriegen/ vnd zum Glauben zwingen / denn solcher eufferlicher
Zwanck streitet einmal wieder die Natur der Religion/Nihil tam
voluntarium, quàm Religio; in qua si animus aversus, jã sub-
lata, jam nulla est, schreibt Lactant. Div. Inst. lib. 5, c. 19. Libe-
rum quiddam est credere, immò quiddam divinum in spiritu,
externâ igitur vi cogi non potest, nec debet, spricht Lutherus
Tom. 2. len. fol. 182. Vnd der löbliche Keyser Maximilianus II.
hat an Herrn Lazarum Svendium vnder anderm also geschrie-
ben: Es ist in der Wahrheit nichts anders als ihr vernünfftiglich
schreibet/daß Religions Sachen nicht wollen mit dem Schwerdt
gehandelt vnd gerichtet werden / Kein Ehrbarer/ Gottseliger/
Friedliebender Mensch wird es auch anders sagen.

Darnach streitet auch solcher Zwang wieder das Exempel
Christi vnd der heiligen Apostel / welche Niemand mit Gewalt
zum Christlichen Glauben zwingen/ noch die Obrigkeit zu dem
Zwang ermahnen/ Christus iussit Apostolos docere ac bap-
tizare, non mandavit, ut eos, qui audire nollent, interficerent,
aut ad credendum civilis potestatis auctoritate compellerent.
Egregius prædicator dicit arguè obsecra in omni patientia &
doctrina: nova enim atque inaudita prædicatio est, quæ ver-
beribus fidem exigit, C. quid autem, distinct. 45. ex Gregor.
lib. 2. Epist. 52.

Ferner streitet solcher Zwang wieder das Ampt der Obrig-
keit / dann derselben keines weges vber die Gewissen der Untere-
thanen zu herrschen verstattet / sondern Gott allein vorbehalten/
2. Corin. 1. 21. Hochgedachter Keyser Maximilianus hat pflegen
zu sagen: Nulla est intolerabilior tyrannis, quàm dominari vel-
le conscientiiis. Vnd Stephanus Bathori / Königin Polen:
DEUM sibi tria reservasse, ex nihilo aliquid facere, futura sci-
re, & dominari conscientiiis.

Dahin

erden/dero
efehden/be
eufferlicher
/Nihil tam
sus, jā sub
. 19. Libe
in Spiritu,
Lutherus
ilianus II.
so geschrie
ünfftiglich
Schwerdt
ottseliger/

Exempel
it Gewalt
eit zu dem
ac bap-
rficerent,
bellerent.
rientia &
quæ ver-
Gregor.

r Obrig
nters
ehalten/
t pflegen
nari vel-
n Polen:
tura sci-

Dahin

77C



QX 1/2 4224

VDTZ

ULB Halle

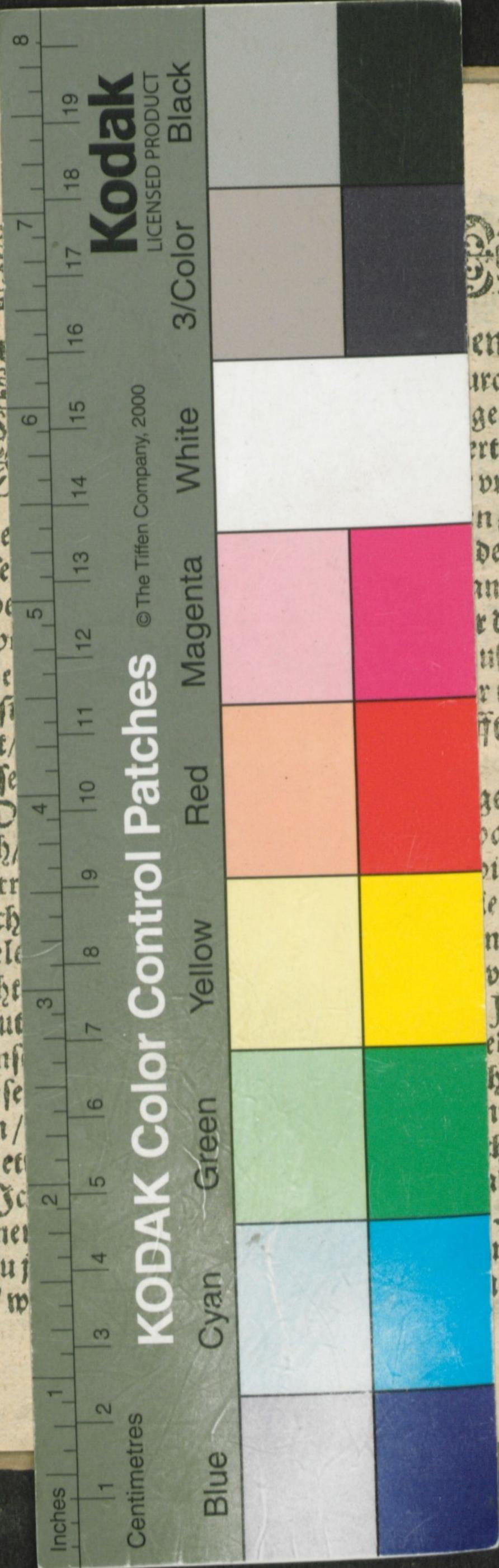
3

004 825 764





ten The
 ob derse
 Ampt ve
 ctiren w
 zum Ge
 Defens
 brigkeit/
 Gewisse
 D
 fährlich/
 à vero tr
 leichtlich
 vnd viele
 der nicht
 vnd Gut
 von dens
 me/anse
 können/
 Frage et
 Ic
 ich keiner
 mich zu
 mehr/w



enen Kriegswe
 arch ganz Deutsch
 get/vnd wissen wil/
 erthanen gegen ihre
 vnd andern bewär
 n zu befinden /vnd
 der Magistrat sein
 annischer weise tra
 r die Unterthanen
 uff solchem Fall zu
 r tyrannischen D
 ft / vnverlezt ihres
 ge ganz schwer/ges
 ann im geringsten
 wird/das Gewissen
 lessen verursacht/
 nenhero ein jedwe
 vorgehabten Rath
 Juridici Collegij,
 edoch weil vorneh
 h nicht abschlagen
 nich / obangeregte
 h bereden lassen.
 aben / das dadurch
 Handel / derer ich
 ndern das ich viel
 antwortung obiger
 Frag

